Gesamtverteidigung und Armee

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **143 (1977)**

Heft 10

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gesamtverteidigung und Armee

Der neue Verfassungsartikel über die Landesversorgung

Die wirtschaftlichen und politischen Ereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, daß es unumgänglich ist, die Verfassungsgrundlage für die wirtschaftliche Landesversorgung auf eine neue Basis zu stellen. Der geltende Artikel 31 bis, Absatz 3, Buchstabe e regelt das Eingreifen des Bundes zur Sicherung der Versorgung in Kriegszeiten. Die Formulierung lautet heute:

«[3]Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen:

...

e. **über vorsorgliche Maßnahmen für Kriegszeiten.»**

Eine nur auf Kriegszeiten ausgerichtete Versorgungspolitik, wie wir sie vom ersten und zweiten Weltkrieg her kennen, vermag den modernen Krisenlagen nicht mehr gerecht zu werden. Machtpolitische Einwirkungen wie Erpressung, Ausbeutung usw. sowie marktbedingte Störungen, die – ohne militärische Maßnahmen zu erfordern – für die Landesversorgung kritische Situationen heraufbeschwören, können mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln nicht oder nur unzureichend bekämpft werden. Für ein Eingreifen bei Versorgungsschwierigkeiten, die sich aus politischen, handelspolitischen oder anderen außerhalb der Einflußsphäre unseres Landes liegenden Ursachen ergeben, bildet der Verfassungsartikel keine Grundlage.

Bei der Revision des geltenden Gesetzes vom September 1955 über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge wurde versucht, die Postulate einer modernen Versorgungspolitik zu verwirklichen. Es zeigte sich jedoch bald, daß das neue Gesetzeswerk eine Verfassungsänderung erforderlich macht.

Die neue Formulierung von Artikel 31 bis, Absatz 3, lit. e, wird wie folgt vorgeschlagen:

«[3]Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen:

...

e. über vorsorgliche Maßnahmen der wirtschaftlichen Landesverteidigung sowie allgemein zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.»

Damit soll der Bund die Befugnis und Aufgabe erhalten, auf dem Weg der ordentlichen Rechtssetzung Vorschriften zu erlassen über Maßnahmen zur wirtschaftlichen Landesverteidigung sowohl für den Fall machtpolitischer äußerer Bedrohung ohne Anwendung von Waffengewalt, als auch für den Kriegsfall. Ferner erhält er die Möglichkeit, lenkende und eingreifende Maßnahmen gegen marktbedingte Störungen zu verfügen.

Der neue Verfassungsartikel wird keine wesentlichen zusätzliche finanziellen Verpflichtungen für den Bund nach sich ziehen, und auch die personellen Folgen dürften für den Bund gering sein. Solange die Wirtschaft dem Milizsystem wertvolle Kräfte zur Verfügung stellt, müßten nach Ansicht der Verantwortlichen auch zusätzliche Aufgaben bewältigt werden können.

Was die Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden betrifft, wird sich in rechtlicher Hinsicht kaum etwas ändern. Ein wesentlicher Unterschied kann sich jedoch aus dem Umstand ergeben, daß nicht erst bei unmittelbarer Kriegsgefahr, sondern auch bei machtpolitischer Bedrohung Maßnahmen zu ergreifen sind. Die zuständigen kantonalen Stellen müßten somit früher als bis anhin gewisse Aufgaben übernehmen. Dazu kommt, daß der Katalog der zu treffenden Maßnahmen größer ist als nach geltendem Recht. Bei deren Durchführung ist die Mitwirkung der Kantone unerläßlich. In normalen Zeiten dürfte indessen die Belastung der Kantone nicht größer sein als bis jetzt.

Das Schweizerische Rote Kreuz im Dienste des Zivilschutzes

zsi. Mit seinen 75 Sektionen und Hilfsorganisationen leistet das Schweizerische Rote Kreuz auch einen wesentlichen Beitrag zum Zivilschutz, um dieses Glied der Gesamtverteidigung vor allem auf dem Gebiet der medizinischen Hilfe tragfähig zu gestalten. Der Rotkreuzdienst, die Berufskrankenpflege, die Kaderschulung, der Blutspendedienst, die Behandlung sozialmedizinischer Aufgaben sowie die Probleme der Notfallhilfe und des Rettungswesens, um nur einige der wichtigsten Tätigkeiten zu nennen, berühren alle in irgendeiner Weise auch den zivilen Bevölkerungsschutz.

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilschutz hat das Schweizerische Rote Kreuz ein audiovisuelles Informationsprogramm zur Gewinnung von Freiwilligen in den anerkannten Ausbildungsstätten geschaffen. Es geht darum, Angehörige der Pflege-, der medizinisch-technischen und der medizinisch-therapeutischen Berufe zur Mitarbeit im Zivilschutz-Sanitätsdienst zu motivieren. Im Jahresbericht des Schweizerischen Roten Kreuzes für das Jahr 1976 ist über die Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz folgendes ausgeführt:

«Kontakte werden ferner gepflegt im Bereich des Kurswesens, stehen doch drei diesbezügliche Vereinbarungen zwischen dem Bundesamt für Zivilschutz und dem Schweizerischen Roten Kreuz in Kraft. Aktuell sind in dieser Hinsicht die Vorarbeiten für einen Einheitskurs «Krankenpflege zu Hause», der sich zur Zeit im Teststadium befindet und an dem neben den eigentlichen Trägerorganisationen auch das Bundesamt für Zivilschutz interessiert ist. Das Unterrichtsprogramm «Krankenpflege zu Hause» bildet einen Bestandteil der Grundausbildung im Zivilschutzsanitätsdienst und wird von ausgebildeten Kurslehrerinnen des Schweizerischen Roten Kreuzes erteilt. Zur Förderung dieser Kurse – gleichgültig, ob sich die Absolventen zur Dienstleistung in einer örtlichen Zivilschutzorganisation verpflichten oder nicht – leistet das Bundesamt für Zivilschutz Beiträge sowohl an die Lehrerinnenausbildung, als auch an die vom Schweizerischen Roten Kreuz oder Schweizerischen Samariterbund durchgeführten Bevölkerungskurse.»

Ein Vertreter des Schweizerischen Roten Kreuzes hat Einsitz im Zentralvorstand des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, um auch hier für eine gute Zusammenarbeit besorgt zu sein und die Koordination aller Maßnahmen im Hinblick auf Kriegs- und Katastrophenfälle sicherzustellen. Mit seinen bald 50 000 Einzel- und über 2000 Kollektivmitgliedern in den 75 Sektionen erfüllt das Schweizerische Rote Kreuz damit eine wichtige Aufgabe im Dienst des Zivilschutzes und der Gesamtverteidigung, nicht zuletzt auch bei der Planung und Verwirklichung des koordinierten Sanitätsdienstes, einer der großen Aufgaben der Gesamtverteidigung.

Gelbe Helme fassen

Der Bundesrat hat eine Verordnung über die militärische Verwendung und Einteilung nach Erfüllung der Wehrpflicht erlassen, die auf den 1. Januar 1978 in Kraft treten wird. Die neue Verordnung, die sich auf das Bundesgesetz über die Militärorganisation und das Bundesgesetz über den Zivilschutz stützt, bestimmt, daß Wehrmänner nur dann über das wehrpflichtige Alter hinaus militärisch verwendet werden und eingeteilt bleiben können, wenn auf ihre Dienstleistung im Zivilschutz verzichtet werden kann oder wenn ein zwingendes militärisches Bedürfnis besteht und ihr Einverständnis vorliegt. Inskünftig können somit Wehrmänner aller Grade – mit Ausnahme der höheren Stabsoffiziere – nicht mehr über das Wehrpflichtalter hinaus in der Armee eingeteilt bleiben, wenn sie im Zivilschutz benötigt werden.

Schweizer Armeefilm ausgezeichnet

Am 8. Internationalen Militärfilmfestival, das im Juli dieses Jahres in Versailles stattgefunden hat, wurde dem vom Schweizer Militärpiloten Peter Clausen in Zusammenarbeit mit dem Armeefilmdienst produzierten Film **«Supercanard»** die «Soleil d'or», die höchste zu vergebende Auszeichnung, zugesprochen. Der Film zeigt die Patrouille Suisse, die Kunstflugstaffel der Flugwaffe, in ihren effektvollen Formationsflügen, wobei dem Betrachter dank einer neuartigen Technik das Gefühl vermittelt wird, er fliege im Pilotensitz mit. Am Festival in Versailles beteiligten sich 43 Nationen mit insgesamt 92 Filmen. ■